

(2) Soweit für Grundmittel entsprechend den im § 2 Abs. 3 genannten Bestimmungen nur Vorschläge für die Neufestsetzung des Verschleißes auszuarbeiten sind, werden sie mit den am 31. Dezember 1966 im Rechnungswesen ausgewiesenen Bruttowerten und mit dem neu festgesetzten Verschleiß übernommen.

(3) Grundmittel, für die nach den im § 2 Abs. 3 genannten Bestimmungen keine Vorschläge für die Neufestsetzung der Bruttowerte und des Verschleißes auszuarbeiten sind, werden mit den am 31. Dezember 1966 im Rechnungswesen ausgewiesenen Brutto- und Verschleißwerten übernommen.

(4) Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die gemäß den im § 2 Abs. 3 genannten Bestimmungen nicht der Generalinventur unterliegen und nicht den Grundmitteln zugerechnet werden, sind unverändert mit den am 31. Dezember 1966 ausgewiesenen Werten zu übernehmen und im Rechnungswesen getrennt von den Grundmitteln nachzuweisen.

(5) Die sich aus der Umbewertung der Grundmittel ergebende Differenz zwischen dem Nettowert der Grundmittel in der Schlußbilanz per 31. Dezember 1966 und dem sich nach der Umbewertung ergebenden neuen Nettowert der Grundmittel ist zugunsten eines besonders einzurichtenden Kontos „Un Teilbarer gesellschaftlicher Fonds“ zu buchen. Die auf diesem Konto gebuchten Differenzen verändern nicht die Einlagen der Gesellschafter.

(6) Der in der Schlußbilanz per 31. Dezember 1966 auszuweisende Anlageaufstockungsposten, der auf die am Stichtag der Schlußbilanz zum Betrieb gehörenden Wirtschaftsgüter des abnutzbaren Anlagevermögens entfällt, ist zu Lasten des Kontos „Un Teilbarer gesellschaftlicher Fonds“ auszubuchen. Der ausgebuchte Betrag ist nach dem bei Bildung des Betriebes gegebenen Verhältnis der Beteiligung der privaten Gesellschafter zueinander aufzuteilen und als Anlage zur Eröffnungsbilanz gesondert nachzuweisen. Beim Ausscheiden eines Gesellschafters unterliegt der auf ihn entfallende Anteil der Besteuerung.

(7) Folgende in der Schlußbilanz per 31. Dezember 1966 ausgewiesene Rücklagen sind zugunsten des Kontos „Un Teilbarer gesellschaftlicher Fonds“ aufzulösen:

- a) Aufbaurücklage gemäß § 7 Abs. 2 der Anordnung vom 5. Februar 1960 über die Steuerveranlagung der halbstaatlichen Betriebe und ihrer Gesellschafter (Sonderdruck Nr. 312 des Gesetzblattes),
- b) Rücklagen gemäß § 9 Abs. 1 der Anordnung vom 10. Februar 1966 über die Veränderung von Grundsätzen beim Handel mit beweglichen Grundmitteln (GBI. II S. 99).

(8) Im Rechnungswesen sind die Bruttowerte und der Verschleiß der Grundmittel getrennt auszuweisen.

§6

Aufstellung einer Eröffnungsbilanz

(1) Nach der Übernahme der Umbewertungsergebnisse in das Rechnungswesen stellen die Betriebe eine Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 1967 auf.

(2) Über die sich aus dieser Anordnung ergebenden Veränderungen hinaus ist die Bilanzkontinuität zu sichern.

(3) Im Laufe des Jahres 1967 bzw. des auf den Stichtag der Umbewertung folgenden Jahres ist die Grundmittelrechnung (Anlagenbuchführung bzw. Anlagenachweis) entsprechend der Inventarobjektabgrenzung und der Gliederung der Grundmittel gemäß der Richtlinie vom 10. Februar 1965 zur Bestimmung der Inventarobjekte und Zuordnung der Grundmittel zu den Grundmittelgruppen und -arten in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung* einzurichten und weiterhin zu führen.

§7

Prüfung der Umbewertungsergebnisse und Berichterstattung

(1) Im Zusammenhang mit der Wirtschaftsprüfung, die nach der Aufstellung der Eröffnungsbilanz gemäß § 6 durchgeführt wird, sind durch die mit der Wirtschaftsprüfung Beauftragten die Ordnungsmäßigkeit der Umbewertung der Grundmittel zu überprüfen und die richtige Übernahme der Ergebnisse in das Rechnungswesen zu bestätigen.

(2) Ergeben sich bei der Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit gemäß Abs. 1 Abweichungen von den im § 2 Abs. 3 genannten Bestimmungen, sind entsprechende Korrekturen vorzunehmen.

(3) Die Berichterstattung über die Übernahme der Umbewertungsergebnisse in das Rechnungswesen wird gesondert angewiesen.

Übergangsregelungen

§8

(1) Betriebe, in denen die Generalinventur und die Ermittlung von Vorschlägen für die Neufestsetzung der Bruttowerte und des Verschleißes der Grundmittel nicht durchgeführt worden sind, haben vor der Umbewertung der Grundmittel die Maßnahmen nach den Grundsätzen der im § 2 Abs. 3 genannten Bestimmungen zum Stichtag 1. Januar 1967 durchzuführen.

(2) Die Ergebnisse der Generalinventur und der Ermittlung von Vorschlägen für die Neufestsetzung der Bruttowerte und des Verschleißes gemäß Abs. 1 sind vor der Umbewertung der Grundmittel durch die Organe zu bestätigen, denen die Betriebe beigeordnet sind. Eine Berichterstattung gemäß § 29 der Instruktion entfällt.

§9

(1) Betriebe, die nach dem 31. Dezember 1966 staatliche Beteiligung aufnehmen, führen die Umbewertung der Grundmittel nach den Grundsätzen dieser Anordnung zum Stichtag ihrer Eröffnungsbilanz durch.

(2) In der unter Berücksichtigung des Abs. 1 aufzustellenden Eröffnungsbilanz sind die gemäß § 9 der Verordnung vom 7. Januar 1960 über die Besteuerung

* S. 32 der Broschüre „Die Generalinventur der Grundmittel in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung“